

■ Stand: 11/2011

■ Best.-Nr. 350

## Tragen von Sicherheitsschuhen

Im Druck und in der Papier verarbeitenden Industrie ist die Anzahl der Arbeitsunfälle insgesamt während der letzten Jahre deutlich zurückgegangen. Zugenommen hat jedoch die Zahl der Fußverletzungen von Mitarbeitern, die mit Transportaufgaben betraut sind. Der Grund hierfür liegt darin, dass

- der Materialdurchsatz in den Betrieben erheblich zugenommen hat und
- mehr Transport- und Hebegeräte bzw. Hilfsmittel eingesetzt werden.

Eine wirkungsvolle Maßnahme zur Verringerung der Verletzungsgefahr ist das Tragen von Sicherheitsschuhen. Zwar können mit Sicherheitsschuhen Unfälle im betrieblichen Transport und Verkehr nicht immer verhindert werden, doch den Verletzungsgefahren für den vorderen Teil des Fußes und die Ferse wird - wie Unfalluntersuchungen zeigen - entgegengewirkt.

### Wo müssen Sicherheitsschuhe getragen werden?

Grundsätzlich muss der Unternehmer im Rahmen der nach § 3 der UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) und § 5 Arbeitsschutzgesetz durchzuführenden „Gefährdungsermittlung und der Beurteilung der Arbeitsbedingungen“ eine Risikobeurteilung vornehmen, aus der wirksame präventive Maßnahmen abgeleitet werden.

Eine Gefährdung ist nach BGR 191 "Benutzung von Fuß- und Knieschutz" dann vorhanden, wenn mit Fußverletzungen, insbesondere durch

- Stoßen,
- Einklemmen,
- umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände,
- Hineintreten in spitze Gegenstände, ...,

zu rechnen ist.

Falls technische und organisatorische Maßnahmen die Gefährdung nicht oder nicht ausreichend beseitigen, ist als personenbezogene Maßnahme die Verwendung des geeigneten Fuß- oder Knieschutzes erforderlich.

Im Druck und in der Papier verarbeitenden Industrie bestehen solche Gefahren vor allem für:

- Mitarbeiter, die mit Transportaufgaben beschäftigt sind (z.B. Benutzer von Mitgänger-Flurförderzeugen),
- Gabelstaplerfahrer (Ausnahme: reine Fahrtätigkeit),
- Betriebshandwerker,
- Mitarbeiter an Rotationen (z.B. Rolleure),
- Mitarbeiter, die mit schweren Lasten umgehen (z.B. schwere Maschinenteile, Zylinder, Farbeimer).

### **Die Eigenschaften von Sicherheitsschuhen**

Die Zeiten, in denen ein Sicherheitsschuh vergleichsweise schwer war, plump aussah und unbequem zu tragen war, sind lange vorbei. Den Anforderungen, die im Druck und in der Papier verarbeitenden Industrie üblicherweise gestellt werden, genügt ein leichter, jedoch gut sitzender Halbschuh, der besonders den vorderen Fußbereich durch eine eingearbeitete Zehenkappe schützt.

Unter anderem werden Schuhe aus Veloursleder angeboten, die in Aussehen und Form einem Sportschuh ähnlich sind. Auch für Damen gibt es Sicherheitsschuhe, die sich durchaus "sehen lassen" können. Das Gewicht pro Schuh liegt deutlich unter 500 g. In der aktuellen EU-Normung wird zwischen Sicherheits-, Schutz- und Berufsschuhen unterschieden. Sicherheits- und Schutzschuhe müssen eine Zehenkappe aufweisen. Berufsschuhe sind im Normalfall nicht mit Zehenkappen ausgerüstet; ist eine Zehenkappe vorhanden, wird an diese keine Anforderung gestellt.

Sicherheitsschuhe unterscheiden sich von den Schutzschuhen dadurch, dass die Zehenkappen die doppelten Prüfenergien aufzunehmen haben. Die Prüfenergie für Sicherheitsschuhe liegt bei 200 Joule. Dies entspricht der Energie einer Masse von 20 kg, die aus 1 m Höhe zu Boden fällt. Mit Ausnahme der Zehenkappe werden an alle drei Schuhausführungen - abhängig von der Klassifizierungsart I oder II - die gleichen Sicherheitsgrundanforderungen gestellt, und zwar an Obermaterial, Futter, Lasche, Brand- und Laufsohle und die Schuhformen. Es wird nach zwei Klassifizierungsarten unterschieden:

- I: Schuhe aus Leder oder anderen Materialien, hergestellt nach herkömmlichen Schuhfertigungsmethoden (z.B. Lederschuhe) bzw.
- II: Schuhe vollständig geformt oder vulkanisiert (Gummistiefel, Polymerstiefel - z.B. aus PUR für den Nassbereich).

In den meisten Bereichen der Druck und Papier verarbeitenden Industrie haben sich Sicherheitsschuhe mit der Kennzeichnung S 1 und der Klassifizierungsart I bewährt. Die Sicherheitsschuhe S 1 erfüllen u. a. folgende Anforderungen:

- Zehenschutz
- Geschlossener Fersenbereich
- Antistatik
- Energieaufnahme im Fersenbereich.

Bei einigen speziellen Arbeitsbereichen bzw. Tätigkeiten werden besondere Anforderungen an die Sicherheitsschuhe gestellt (z.B. bei Arbeiten in Bereichen, in denen mit explosionsfähigen Dampf/Luft-Gemischen zu rechnen ist oder bei Betriebselektrikern). Nähere Informationen sind der BGR 191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“ zu entnehmen, die unter [www.arbeitssicherheit.de](http://www.arbeitssicherheit.de) zu finden ist. Neben der Schutzwirkung gegen mechanische Einwirkungen von außen darf nicht vergessen werden, dass das Fußbett von Sicherheitsschuhen den Anforderungen der Industriearbeit angepasst ist und einer ungünstigen Körperhaltung oder Belastung der Füße und Beine entgegenwirkt.

### **Auswahl**

Die Sicherheitsfachkraft und der Betriebsarzt sollten unbedingt bei der Auswahl der Sicherheitsschuhe hinzugezogen werden und gemeinsam mit den Vorgesetzten darauf achten, dass diese auch getragen werden. Sicherheitsschuhe kann man über den Fachhandel, bei den größeren Herstellern jedoch auch über eigene Niederlassungen beziehen. Es gibt auch Hersteller, die mit einer "Mobilen Filiale" in die Betriebe kommen und so eine individuelle Auswahl ermöglichen. Die Praxis hat gezeigt, dass besonders anfängliche Vorbehalte der Mitarbeiter gegenüber Sicherheitsschuhen abgebaut werden können, wenn eine bestimmte Auswahlmöglichkeit besteht. Es empfiehlt sich deshalb, von einem oder eventuell auch von mehreren Herstellern bestimmte Schuharten in ein betriebsinternes "Angebot" aufzunehmen. Durch eine individuell mögliche Auswahl wird die Bereitschaft, die Schuhe zu tragen, wesentlich erhöht. Dieses Angebot muss sich nach den betriebsspezifischen Anforderungen und denen der Mitarbeiter richten.

### **Wer zahlt Sicherheitsschuhe?**

In den beschriebenen Bereichen, in denen mit Fußverletzungen zu rechnen ist, müssen geeignete Sicherheitsschuhe vom Betrieb zur Verfügung gestellt, d. h. auch bezahlt werden. Umgekehrt ist jedoch auch jeder Mitarbeiter, der Sicherheitsschuhe erhält, verpflichtet, diese zu tragen (Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 "Grundsätze der Prävention", § 30). Für Sicherheitsschuhe gilt insofern das gleiche wie für andere Körperschutzmittel, z. B. Schutzbrillen.

Sicherheitsschuhe sind nicht teuer; betriebswirtschaftlich gesehen gehören Sicherheitsschuhe sogar zu den "gewinnbringenden" Investitionen. Beispiel: Eine Palette rutscht von einem Stapel ab und fällt unglücklich auf den vorderen Fuß eines Mitarbeiters. Unfallfolgen: Zehenbruch, sechs Wochen Krankheitsdauer. Allein für die Kosten eines einzigen Ausfalltages könnte man ca. 10 Paar Sicherheitsschuhe kaufen.

### **Sonderfall: orthopädische Sicherheitsschuhe**

#### **• Anforderung**

Benötigt ein Mitarbeiter orthopädische Schuhe, so müssen in der Regel auch die am Arbeitsplatz für ihn erforderlichen Sicherheitsschuhe orthopädisch gestaltet sein. Bei orthopädischen Sicherheitsschuhen unterscheidet man die handwerkliche Herstellung eines neuen Schuhs oder die orthopädische Änderung (sog. Zurichtung) eines industriell gefertigten Schuhs. Nach der geltenden Rechtslage müssen Sicherheitsschuhe baumustergeprüft und mit der CE-Kennzeichnung versehen werden. Das gilt auch für orthopädisch zugerichtete Sicherheitsschuhe. Damit ein Orthopädienschuhmacher eine rechtskonforme Zurichtung herstellen kann, muss er unter Beachtung der Fertigungsanweisung ein zugelassenes System eines Schuhherstellers verwenden. Systemlieferanten sind für verschiedene Erfordernisse unter [http://www.dguv.de/fb-psa/de/sachgebiet/sg\\_fuss/datenbank\\_fuss/index.jsp](http://www.dguv.de/fb-psa/de/sachgebiet/sg_fuss/datenbank_fuss/index.jsp) zu finden. Entsprechende Orthopädienschuhmacher können unter der jeweiligen Homepage des Herstellers gesucht bzw. erfragt werden.

#### **• Kosten**

Orthopädische Sicherheitsschuhe müssen individuell angepasst werden. Es entstehen gegenüber üblichen Sicherheitsschuhen erhöhte Kosten, die vom Unternehmer nicht allein übernommen werden müssen. Wichtig für eine Kostenbeteiligung bzw. -übernahme ist, dass der Versicherte auf das Tragen von Sicherheitsschuhen angewiesen ist. Die Berufsgenossenschaft übernimmt die Kosten für orthopädische Sicherheitsschuhe nur dann, wenn Fußschäden die Folge eines Arbeitsunfalls oder Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit sind. Sind diese Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kommt unter Umständen ein anderer Leistungsträger der beruflichen Rehabilitation in Frage. Das ist in den meisten Fällen die Rentenversicherung. Übernimmt diese die Kosten nicht, z. B. wegen zu weniger Beitragsjahre, ist der Antrag an die Bundesagentur für Arbeit zu richten. Für Schwerbehinderte sind normalerweise die Hauptfürsorgestellen zuständig.

Die Träger der beruflichen Rehabilitation lassen sich in der Regel von den Arbeitgebern den Anteil, der auf normale Sicherheitsschuhe oder Schutzschuhe entfallen würde, ersetzen. Diese Regelung gilt sowohl für die Erst- als auch für die Ersatzbeschaffung (BGR 191, Anhang 2, Punkt 5). Zu beachten ist, dass der Auftrag an den Orthopädienschuhmacher erst nach der Zusage des Kostenträgers erteilt werden darf.